

Medienkritik

Im Magazin einer Tageszeitung ist ein "Absatz" veröffentlicht, der aus einer anderen Zeitschrift stammt. Darin äußert sich der namentlich genannte Autor über Küchen-Konflikte und Sex-Probleme von Frauen. Das Magazin kommentiert die Passage und stellt u.a. fest, ganz unfassbar sei, dass eine Frau mit dem Autor des "Absatzes" den Geschlechtsverkehr ausübe und sich nicht mal bezahlen lasse. Dennoch gebe es diese Frau. Ihr Name wird genannt. Mit ihr teile der Autor Bett, Tisch und die letzte Seite der Zeitschrift. Schließlich stellt der Verfasser des Kommentars fest, der Kollege rieche so, wie er schreibe. Noch fehle ihm die Reife zur Seife, aber wenn es irgendwann zur Revolution in Deutschland komme, werde er geduscht – lau, ganz lau. Eine Journalistin sieht in dem Beitrag das Persönlichkeitsrecht und die Ehre der beiden Betroffenen verletzt und wendet sich mit einer "Anzeige" an den Deutschen Presserat. Auch ein Journalist reicht eine Beschwerde ein. Er findet den Artikel geschmacklos und sieht Kollegen diffamiert. Die Chefredaktion der Zeitung erklärt, die strittige Kolumne sei ein neuer Versuch, das Genre Medienkritik zu thematisieren. Der Blickwinkel des Kolumnisten konzentriere sich dabei auf Details journalistischer Unarten, um sie dann mit den Mitteln der Überzeichnung, der Karikatur und der Ironie zuzuspitzen. Der vorliegende Text sei sicherlich eine Ausnahme in dieser Reihe. Er nehme die intime Vehemenz der Originalität des betroffenen Autors in der Zeitschrift, für die er schreibe, auf und demontiere sie soweit, dass diese Art von Journalismus möglichst zur Diskussion gestellt werden könne. Die von der Beschwerdeführerin indizierten persönlichen Angriffe seien natürlich nicht gegen den Autor und seine Lebensgefährtin gerichtet, sondern gegen die Art von Intimität und deren auserwähltes Image, wie sie in der kritisierten Kolumne immer wieder auftauche. Die in der Beschwerde angeführte Missachtung des Privatlebens und der Intimsphäre könne nicht greifen, da der Betroffene Monat für Monat eben genau dieses Privatleben und die Intimsphäre in der Öffentlichkeit zur Schau stelle. Die Replik des Magazins arbeite im Geiste klassischer Satire bzw. Ironie immanent mit dem Mittel der Zuspitzung. (1998)

Der Presserat missbilligt die Veröffentlichung. Nach seiner Ansicht ist es selbstverständlich zulässig, sich mit den journalistischen Fähigkeiten von Kollegen auseinander zusetzen. Mit der Passage über den Geschlechtsverkehr ist der Autor der Kolumne jedoch einen Schritt zu weit gegangen. Die Lebensgefährtin des Kollegen wird dadurch zum Objekt degradiert und ihre Menschenwürde wird verletzt. Der Presserat sieht darin einen Verstoß gegen Ziffer 1 des Pressekodex. (B 54/55/98)

Aktenzeichen: B 54/55/98

Veröffentlicht am: 01.01.1998

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);
Entscheidung: Missbilligung